

füllung der vorgegebenen Leistungskennziffern (z. B. Kapazitätsauslastung, Einhaltung der Qualitätsmerkmale).

(4) Für die entsprechenden Beschäftigtengruppen in den Bereichen des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Schichtprämie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen dieser Bereiche festzulegen.

(5) Die Schichtprämie für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung in den im § 1 genannten Betrieben beträgt je Nachtschicht bis zu 3 DM, für die Beschäftigten der Betriebssicherheit je Nachtschicht bis zu 2 DM.

(6) Die Schichtprämie muß mindestens so hoch sein, daß sie dem Anspruch auf den Nachtzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) entspricht. Das trifft nicht zu für die Werk tätigen, die nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik keinen Anspruch auf Nachtzuschlag haben. Die Sonn- und Feiertagszuschläge werden von der Schichtprämie nicht berührt.

(7) Bei einer unentschuldigten Fehlschicht in der ersten, zweiten oder dritten Schicht kann der übergeordnete Leiter (Meister, Abteilungsleiter usw.) festlegen, daß nur ein Anspruch auf 50 % der Schichtprämie des betreffenden Monats, bei einer weiteren unentschuldigten Fehlschicht im laufenden Monat nur ein Anspruch auf die Schichtprämie besteht, die nach Abs. 6 zu zahlen ist. Das gilt auch für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung sowie der Betriebssicherheit gemäß Abs. 5.

§ 3

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Grundsätze fest, wie in den Betrieben ihres Bereiches die Schichtprämie zu differenzieren ist.

(2) Die Festlegungen für die Differenzierung der Schichtprämie sind bei Veränderung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

(3) Für die Betriebe, die nicht einer VVB unterstehen, haben die Leiter der übergeordneten Organe die Differenzierung nach den gleichen Grundsätzen festzulegen.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe haben, ausgehend von den Grundsätzen dieser Verordnung und den Festlegungen der Generaldirektoren der VVB bzw. der Leiter anderer übergeordneter Organe, die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie für die einzelnen Gruppen der Werk tätigen gemäß § 1 unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einvernehmen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen festzulegen und in Kraft zu setzen.

(2) Die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie sind durch die Leiter der Betriebe bei Verände-

rung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

§ 5

(1) Die Schichtprämie wird aus dem Lohnfonds gezahlt. Sie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau, bei der Deutschen Post und bei der Deutschen Reichsbahn usw. wird die Schichtprämie nicht berücksichtigt.

§ 6

Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes für Ausgleichszahlungen im IV. Quartal 1963 bleibt die Schichtprämie unberücksichtigt. Im Jahre 1964 wird die durchschnittliche Schichtprämie des IV. Quartals 1963 im Durchschnittsverdienst berücksichtigt.

§ 7

(1) Erhalten Werk tätige bisher höhere Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachtzuschläge, so werden ihnen diese Sätze weiter gewährt.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben ab 1. Januar 1964 schrittweise die bereits gewährten höheren Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachtzuschläge nach den Grundsätzen dieser Verordnung leistungsabhängig zu gestalten.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l

Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

Vom 5. September 1963

Um den Anspruch der Frau auf schöpferische Arbeit und auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben immer besser mit ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter in Einklang zu bringen, wird in Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werk tätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet: